

**TREVISTA**  
**TREUHAND- UND REVISIONSGESELLSCHAFT AG**  
Bürkihof 4, 8965 Berikon

Telefon 056-633 02 33 • Telefax 056-633 83 70  
Internet: www.trevista.ch • E-Mail: info@trevista.ch

# **Totalrevision der Mehrwertsteuer**

Neues Mehrwertsteuergesetz (MWSTG)

ab 1. Januar 2010 in Kraft

*Überblick über die wichtigsten Gesetzes-Änderungen*

Berikon, im November 2009

# **Inhaltsübersicht**

## **Einleitung**

### **1. Wesentliche Änderungen im Überblick**

### **2. Wichtigste Neuerungen im Vergleich zum bestehenden Recht**

#### **2.1 Steuerpflicht**

#### **2.2 Vorsteuer / Vorsteuerkürzung**

#### **2.3 Baugewerblicher Eigenverbrauch**

#### **2.4 Margenbesteuerung**

#### **2.5 Saldosteuersatzmethode**

#### **2.6 Option für die Versteuerung ausgenommener Umsätze**

#### **2.7 Korrektur von Mängeln in der Abrechnung**

#### **2.8 Steuerkontrollen**

### **3. Inkraftsetzung / Übergangsbestimmungen**

## **Schlussbemerkungen und Ausblick**

Quellennachweis

Beilage

## **Einleitung**

Am 12. Juni 2009 haben die Eidgenössischen Räte das neue Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer verabschiedet. Nachdem die Referendumsfrist vom 1. Oktober 2009 unbenutzt abgelaufen ist, tritt die gesetzliche Neuordnung am **1. Januar 2010** in Kraft.

Die Totalrevision der Mehrwertsteuer löst das aktuelle Mehrwertsteuergesetz vom 2. September 1999 ab, welches seit dem 1. Januar 2001 in Kraft ist.

Der erste Teil der Gesetzesreform (Teil A), wie sie jetzt vorliegt, beinhaltet die Entlastung der Unternehmen. Sie befasst sich mit der Totalrevision des geltenden Rechts, ohne an der Besteuerungssystematik grundlegendes zu ändern.

In einem zweiten Teil der Reform (Teil B) soll die Mehrwertsteuer noch konsequenter vereinfacht werden (vgl. Ausblick auf Seite 10).

Die jetzt vorliegende Reform (Teil A) sieht zahlreiche Vereinfachungen vor und ist generell anwenderfreundlicher. Durch über 50 Massnahmen bzw. Gesetzesänderungen sollen die Unternehmen administrativ entlastet und ihr Aufwand in der Steuerentrichtung gesenkt werden.

Die Umsetzung der zahlreichen Vereinfachungen, die zum Teil beträchtlich sind, bedürfen einer gezielten, sorgfältigen Vorbereitung.

## **1. Wesentliche Änderungen im Überblick**

### **Steuerpflicht**

Die Mindestumsatzgrenze von 75'000 Franken bzw. von 250'000 Franken und die Steuerzahllast von 4'000 Franken wird grundsätzlich auf 100'000 Franken Umsatzlimite vereinheitlicht.

### **Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht**

Jede Person, die ein Unternehmen betreibt, hat das Recht, sich der Steuer zu unterstellen und somit freiwillig auf die Befreiung von der Steuerpflicht zu verzichten.

## **Vorsteuer / Vorsteuerkürzung**

Die im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit anfallenden Vorsteuern sind grundsätzlich alle abziehbar. Ein Ausschluss von 50 % des Vorsteuerabzuges auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke fällt weg.

## **Eigenverbrauch**

Der Eigenverbrauch wird nur noch in Form einer Korrektur des Vorsteuerabzugs berechnet und bildet nicht mehr Bestandteil des massgeblichen steuerbaren Umsatzes.

Der baugewerbliche Eigenverbrauch wird nicht mehr besteuert.

## **Margenbesteuerung**

Die heute geltende Margenbesteuerung im Auto-Occasionshandel wird abgeschafft und durch ein System ersetzt, das einen sog. fiktiven Vorsteuerabzug erlaubt.

## **Saldosteuersatzmethode**

Der maximale Jahresumsatz für die Saldosteuersatzmethode wird von 3 auf 5 Millionen Franken erhöht. Die Fristen für den Wechsel der Methode werden verkürzt.

## **MWST-Belege**

Die formalen Vorschriften für MWST-Belege werden stark gelockert.

## **Steuerkontrollen**

Die Steuerkontrollen haben neu eine abschliessende Wirkung. Die Unternehmen erhalten ein Anrecht auf Kontrollen, was die Rechtssicherheit erhöht.

## 2. Wichtigste Neuerungen im Vergleich zum bestehenden Recht

### 2.1 Steuerpflicht

#### *Altes Recht*

Sowohl Umsatzhöhe als auch Steuerzahllast waren massgebend für die Abklärung der Steuerpflicht. (Art. 21 und 25 MWSTG).

#### **Neues Recht (Art. 10 nMWSTG)**

Für die Frage, ob jemand bei der Mehrwertsteuer steuerpflichtig ist, spielt die Höhe des Umsatzes keine Rolle mehr. Jede Person, Einrichtung, Anstalt usw., die ein Unternehmen betreibt, ist steuerpflichtig.

Um kleine Unternehmen nicht über Gebühr administrativ zu belasten, sieht das Gesetz vor, dass sie bis zu einer gewissen Umsatzhöhe von der Steuerpflicht befreit sind. Die massgeblichen Grenzen für Umsätze aus steuerbaren Leistungen betragen:

- 100'000 Franken (Grundsatz)
- 150'000 Franken für nichtgewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen.

#### **Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht (Art. 11 nMWSTG)**

Auf die Befreiung von der Steuerpflicht kann verzichtet werden. Hierfür ist eine Anmeldung bei der ESTV erforderlich.

### 2.2 Vorsteuer / Vorsteuerkürzung

#### *Altes Recht (Art. 38 MWSTG)*

- Ausschluss von 50% Vorsteuer auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke
- Vorsteuerkürzung bei Mittelzuflüssen aus Dividenden, Kapitalzuschuss, Spenden
- Kein Vorsteuerabzug beim Einkauf eines margenbesteuerten Fahrzeuges

#### **Neues Recht (Art. 28 nMWSTG)**

Das neue Gesetz verfolgt den Grundsatz, dass alle im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit angefallenen Vorsteuern grundsätzlich abziehbar sein sollen.

Daher ist ein Ausschluss von 50 % des Vorsteuerabzugs auf den Ausgaben für Verpflegung und Getränke nicht mehr vorgesehen.

Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht bei Leistungen und bei der Einfuhr von Gegenständen, die für die Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind und für deren Versteuerung nicht optiert wurde, verwendet werden (Art. 29 Abs. 1 nMWSTG).

Verwendet die steuerpflichtige Person Gegenstände, Teile davon oder Dienstleistungen auch ausserhalb oder innerhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit sowohl für Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Leistungen, die vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, so hat sie den Vorsteuerabzug nach dem Verhältnis der Verwendung zu korrigieren (Art. 30 nMWSTG).

## **2.3 Baugewerblicher Eigenverbrauch**

### ***Altes Recht (Art. 9 Abs. 2 MWSTG)***

Die Vornahme von Arbeiten an bestehenden oder neu zu erstellenden Bauwerken, die zur entgeltlichen Veräusserung oder Nutzung bzw. für private oder eine von der Steuer ausgenommenen Tätigkeit bestimmt waren, musste als Eigenverbrauch abgerechnet werden.

### **Neues Recht (Art. 32 nMWSTG)**

Der baugewerbliche Eigenverbrauch wird nicht mehr besteuert und bildet keinen Steuertatbestand mehr.

Weiterhin liegt jedoch Eigenverbrauch vor, wenn die steuerpflichtige Person aus ihrem Unternehmen Gegenstände oder Dienstleistungen dauernd oder vorübergehend entnimmt. Ebenso ist bei einer allfälligen Nutzungsänderung bei gemischter Verwendung die Einlageentsteuerung bzw. Eigenverbrauchssteuer zu beachten.

## **2.4 Margenbesteuerung**

### ***Altes Recht (Art. 35 MWSTG)***

Steuerpflichtige Personen, die einen gebrauchten, individualisierbaren beweglichen Gegenstand (z.B. Fahrzeug) für den Wiederverkauf bezogen hatten, schuldeten unter gewissen Bedingungen beim Verkauf nur auf der Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Ankaufspreis die Umsatzsteuer (sog. Margenbesteuerung).

In Rechnungen mit margenbesteuerten Fahrzeugen durfte beim Fahrzeugpreis nicht auf die MWST hingewiesen werden.

### **Neues Recht (Art. 28 Abs. 3 nMWSTG)**

Die Margenbesteuerung wird durch den Abzug fiktiver Vorsteuer ersetzt.

Hat die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand für die Lieferung an einen Abnehmer im Inland ohne Mehrwertsteuerbelastung bezogen, so kann sie auf dem von ihr entrichteten Betrag einen fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen. Der von ihr entrichtete Betrag versteht sich inklusive Steuer zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz.

Die Umsatzsteuer ist vom Leistungserbringer offen auf der Rechnung auszuweisen. Der Empfänger der Leistung kann die Vorsteuer geltend machen.

## 2.5 Saldosteuersatzmethode

### *Altes Recht (Art. 59)*

Nur steuerpflichtige Personen, welche jährlich nicht mehr als 3 Mio. Franken steuerbaren Umsatz tätigten und im gleichen Zeitraum nicht mehr als 60'000 Franken Steuern zu bezahlen hatten, konnten mit dieser Methode abrechnen.

Die einmal gewählte Abrechnungsmethode musste 5 Jahre beibehalten werden.

### **Neues Recht (Art. 37 nMWSTG)**

Der Anwendungsbereich der Saldosteuersatzmethode wird deutlich ausgeweitet und flexibler:

- Die Saldosteuersatzmethode kann bis zu einem Umsatz von 5 Mio. Franken und einer Steuerzahllast von 100'000 Franken angewendet werden;
- Die Mindestunterstellungsdauer unter die Saldosteuersatzmethode beträgt 1 Steuerperiode
- Entscheidet sich die steuerpflichtige Person für die effektive Abrechnungsmethode, kann sie frühestens nach 3 Jahren zur Abrechnung nach Saldosteuersätzen wechseln.

Alle steuerpflichtigen Personen erhalten die Möglichkeit, ihre Abrechnungsmethode auf den 1. Januar 2010 zu wechseln. In diesem Fall ist bis zum **31. März 2010** ein schriftliches Gesuch an die ESTV zu richten (Art. 114 Abs. 2 nMWSTG).

## 2.6 Option für die Versteuerung ausgenommener Umsätze

### *Altes Recht (Art. 26)*

Für die Optierung musste eine Bewilligung bei der ESTV eingeholt werden. Die freiwillige Unterstellung galt für mindestens fünf Jahre.

### **Neues Recht (Art. 22 nMWSTG)**

Die Option für die Versteuerung ausgenommener Leistungen ist grundlegend neu gestaltet:

- Für die Option ist keine Bewilligung mehr notwendig, sondern optiert wird durch offenen Ausweis der Steuer.
- Die Option ist immer sowohl gegenüber steuerpflichtigen wie nicht steuerpflichtigen Personen möglich.

## 2.7 Korrektur von Mängeln in der Abrechnung

### **Neues Recht (Art. 72 nMWSTG)**

Das Gesetz verpflichtet die steuerpflichtige Person, die Steuerabrechnungen einer Steuerperiode (Kalenderjahr oder auf Antrag der steuerpflichtigen Person das Geschäftsjahr) mit ihrem Jahresabschluss abzugleichen und festgestellte Fehler zu korrigieren. Die Korrektur muss in der Steuerabrechnung über diejenige Abrechnungsperiode erfolgen, in die der 180. Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres fällt.

Auch weiter zurückliegende Fehler muss die steuerpflichtige Person korrigieren und der ESTV mitteilen, soweit die Steuerforderungen der betreffenden Steuerperiode noch nicht rechtskräftig bzw. verjährt sind.

Die Jahreskorrektur der Abrechnungen muss erstmals nach Ende der ersten Steuerperiode unter neuem Recht, d.h. im Jahr 2011 vorgenommen werden.

Für die Abrechnungsperioden bis Ende 2009 gilt weiterhin das Vorgehen gem. Z 968 der Wegleitung 2008. Danach sind die deklarierten Umsätze periodisch (mindestens einmal pro Geschäftsjahr) mit der Buchhaltung abzustimmen (sog. Umsatzabstimmung).

## **2.8 Steuerkontrollen**

### ***Altes Recht (Art. 62)***

Es waren lediglich die allgemeinen Rechte und Pflichten geregelt.

- Keine rechtskräftige Veranlagung trotz Steuerkontrolle
- Vorschriften betreffend Nachweis der Beweise (Exportbeleg, Stornorechnung, usw.)

### **Neues Recht (Art. 78 nMWSTG)**

Der Ablauf von Steuerkontrollen vor Ort wird wesentlich umgestaltet:

- Eine Kontrolle wird grundsätzlich schriftlich angekündigt und ist innerhalb von 360 Tagen mit Einschätzungsmitteilung abzuschliessen.
- Die Einschätzungsmitteilung und damit die Steuerforderungen werden rechtskräftig.
- Die steuerpflichtige Person kann die Durchführung einer Kontrolle verlangen (dies gilt noch nicht ab 1. Januar 2010).

## **3. Inkraftsetzung / Übergangsbestimmungen**

Das neue Gesetz tritt am den **1. Januar 2010** in Kraft.

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Art. 34 Abs. 3 (Steuerperiode entspricht auf Antrag des Steuerpflichtigen dem Geschäftsjahr) und 78 Abs. 4 (Steuerkontrolle auf Antrag des Steuerpflichtigen).

Die Uebergangsbestimmungen sind in den Art. 112 bis 115 geregelt.

Die steuerpflichtigen Personen können mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Wahlmöglichkeiten der Abrechnungsmethoden erneut Gebrauch machen.



## Schlussbemerkungen und Ausblick

Mit der Verabschiedung von Teil A der Mehrwertsteuerreform ist ein wesentlicher Schritt in der Vereinfachung des sehr komplex gewordenen Umsatzsteuergesetzes getan.

Der Umfang der Publikationen (zur Zeit umfasst das Gesamtwerk über 3000 Seiten) soll deutlich reduziert werden.

Die revidierte Mehrwertsteuerverordnung liegt im Entwurf vor und soll gleichzeitig mit dem Gesetz am **1. Januar 2010** in Kraft treten.

Den steuerpflichtigen Personen und der ESTV wird bei der sehr kurzen Einführungszeit (bis zum 1. Januar 2010) sehr viel zugemutet.

Es ist zu hoffen, dass dieses rasche Vorgehen für alle Beteiligten in der Vorbereitung und Umsetzung der Reform gut über die Bühne gehen wird.

### Ausblick

Im zweiten Teil der Gesetzesreform (Teil B) soll die Mehrwertsteuer noch konsequenter vereinfacht werden.

Vorgesehen ist ein einheitlicher Steuersatz von **6,1 %** und die Abschaffung möglichst vieler Steuerausnahmen.

Je einfacher die Mehrwertsteuer ausgestaltet ist, desto günstiger wirkt sie sich auf die steuerpflichtigen Unternehmen und damit auf das Wachstum der Volkswirtschaft aus.

Dieser Teil B der Steuerreform wurde von den Eidg. Räten zurückgestellt, da dessen Regelungsinhalt politisch stark umstritten ist.

Die Erhöhung der MWST als Zusatzfinanzierung für die IV wurde anlässlich der Volksabstimmung vom 27. September 2009 angenommen. Ab **1. Januar 2011** werden die Sätze wie folgt erhöht:

- Normalsatz 7,6 % wird erhöht auf **8,0 %**
- Reduzierter Satz 2,4 % wird erhöht auf **2,5 %**
- Beherbergungssatz 3,6 % wird erhöht auf **3,8 %** (dieser Sondersatz ist erst bis 2013 bewilligt)

Die ESTV legt die Saldosteuersätze nach Konsultation der Branchenverbände fest.

#### Quellennachweise:

- Information 2/2009 nMWSTG / Mitteilung ESTV vom September 2009
- TREX Der Treuhandexperte 4 / 2009
- Rechnungswesen & Controlling 3 / 2009 (Markus Metzger)
- Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)

#### Beilage:

- Übersicht über die wichtigsten Änderungen des neuen Mehrwertsteuergesetzes (Website: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch))

